

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundessportgericht – 2. Kammer

2 K 03/2021

Urteil

in dem Einspruchsverfahren der

E.

- Einspruchsführerin -

gegen

Handball-Bundesliga GmbH

- Einspruchsgegnerin zu 1.) -

- Verfahrensbevollmächtigter -

sowie

E.

- Einspruchsgegnerin zu 2.) -

- Verfahrensbevollmächtigte -

hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts durch

Vorsitzenden
Beisitzer
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 9. April 2022 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die von der Einspruchsführerin gezahlte Gebühr in Höhe von 500 Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die von der Einspruchsgegnerin zu 2.) gezahlte Gebühr sowie der Auslagenvorschuss in Höhe von insgesamt 900 Euro ist zurückzuzahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Einspruchsführerin. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.
5. Der Streitwert wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

Sachverhalt

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen die Wertung des Spiels Nummer 2-16-159 der 2. Bundesliga Männer, das sie am 10.12.2021 gegen die Einspruchsgegnerin zu 2.) bestritt. Während dieses Spiels ertönte in der 3. Spielminute ein Pfiff, der nicht von den Schiedsrichtern stammte und der den Spielfluss erheblich störte. Die Schiedsrichter unterbrachen daraufhin das Spiel und setzten es mit einem Abwurf zu Gunsten der Einspruchsgegnerin zu 2.) fort. Zuvor hatte die Einspruchsführerin Ballbesitz und einen Torwurf erfolglos versucht. Der Ball sprang nach dem Torversuch wieder zurück ins Spielfeld. Dort wurde er von einem Spieler der Einspruchsführerin wieder aufgenommen.

In der 8. Spielminute wurde der Einspruchsführerin ein Siebenmeter zugesprochen. Ob der Siebenmeter zu einem Torerfolg führte, blieb unklar. Der Torschiedsrichter zeigte zunächst per Handzeichen ein Tor an. Nach Kommunikation mit dem Feldschiedsrichter wurde jedoch auf Abwurf zu Gunsten der Einspruchsgegnerin zu 2.) erkannt.

Die Einspruchsführerin behauptet in beiden Fällen einen spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter. Sie trägt vor, dass nach der kurzen Spielunterbrechung – ausgelöst durch den Pfiff in der 3. Spielminute – der Einspruchsführerin hätte der Ballbesitz eingeräumt werden müssen. Weiter trägt sie vor, nach dem Siebenmeterwurf in der 8. Spielminute sei ein „klares Tor“ nicht gegeben worden, obwohl der Treffer vom Torschiedsrichter zunächst angezeigt wurde. Die Schiedsrichter hätten sich einige Zeit später bei der Bank der Einspruchsführerin für ihren „groben Fehler“ entschuldigt.

Da das Spiel mit lediglich einem Tor Unterschied von der Einspruchsgegnerin zu 2.) gewonnen wurde, habe in beiden Fällen ein spielentscheidender Regelverstoß vorgelegen.

Die Einspruchsführerin beantragt,

die Wertung des Spiel-Nr. 2-16-159 zwischen ihr und der Einspruchsgegnerin zu 2.) aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Die Einspruchsgegnerin zu 1.) stellt den Antrag, den Einspruch abzuweisen. Sie trägt zunächst vor, der Einspruch sei unzulässig. Nach Maßgabe des § 37 Abs. 5 lit. d RO-DHB müsse ein Einspruch durch einen Lizenznehmer von dessen Vertreter und dem Handball-Abteilungsleiter unterschrieben worden sein. Eine Unterschrift des Vertreters liege zwar vor. Es fehle aber die Unterschrift des Handball-Abteilungsleiters. Der Zweitunterzeichnende sei sportlicher Leiter der Einspruchsführerin sowie Assistent der Geschäftsführung. Es sei aber gerade nicht Handball-Abteilungsleiter. In der Sache sieht die Einspruchsgegnerin zu 1.) in dem nicht gegebenen (vermeintlichen) Tor keinen Regelverstoß, sondern eine nicht angreifbare Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter. Ein etwaiger Regelverstoß durch den verweigerten Ballbesitz zulasten der Einspruchsführerin in der 3. Spielminute sei jedenfalls nicht spielentscheidend gewesen.

Die Einspruchsgegnerin zu 2.) stellt gleichfalls den Antrag, den Einspruch abzuweisen. Auch sie trägt vor, der vermeintliche Regelverstoß im Zuge des Pfiffes in der 3. Spielminute sei nicht spielentscheidend gewesen. Ferner handele es sich bei der Entscheidung der Schiedsrichter, in der 8. Spielminute nicht auf Tor zu erkennen, um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.

Das Gericht hat im schriftlichen Verfahren zunächst eine Stellungnahme der Schiedsrichter eingeholt. Hinsichtlich des Pfiffs in der 3. Spielminute führten die Schiedsrichter aus, ein Spieler der Einspruchsführerin habe auf das Tor der Einspruchsgegnerin zu 2.) geworfen. Der Wurf sei von dem Torhüter der Einspruchsgegnerin zu 2.) pariert worden. Der Ball sei dann als Abpraller wieder auf dem Weg in Richtung Spielfeld gewesen. In dieser Situation sei es zu dem Pfiff gekommen, woraufhin die Abwehrspieler der Einspruchsführerin zu 2.) ihre Abwehrhandlung eingestellt und die Schiedsrichter im Anschluss das Spiel unterbrochen hätten. Ohne diesen externen Pfiff wären die Abwehrspieler der Einspruchsgegnerin zu 2.) in Ballbesitz gelangt. Deshalb hätten die Schiedsrichter auf Abwurf und entsprechend auf Ballbesitz zu Gunsten der Einspruchsgegnerin zu 2.) entschieden.

Hinsichtlich des Siebenmeters durch einen Spieler der Einspruchsführerin in der 8. Spielminute führten die Schiedsrichter aus, der Torschiedsrichter habe im ersten Moment das IHF Regelzeichen für Torgewinn angezeigt; er habe aber nicht gepfiffen, da er sich nicht sicher gewesen sei, ob der Ball tatsächlich im Tor war. Deshalb hätten beide Schiedsrichter zunächst miteinander über das Headset kommuniziert. Im Rahmen dieser Kommunikation habe sich dann bei beiden Schiedsrichtern der Eindruck erhärtet, dass der Ball gegen den Innenpfosten geworfen wurde und dabei nicht mit vollem Umfang die Torlinie überquert habe. Angesichts der lautstarken Proteste durch Vertreter der Einspruchsführerin wurde einige Zeit später einem Offiziellen der Einspruchsführerin mitgeteilt, dass es durchaus sein könne, dass die Wahrnehmung der Schiedsrichter beim Siebenmeterwurf unzutreffend war. Sofern dies der Fall gewesen sein sollte, würde man sich dafür entschuldigen. Allerdings hätte das kein Zugeständnis eines Fehlers bedeutet. Nach der Wahrnehmung der Schiedsrichter war der Ball nicht im Tor. Die Entschuldigung sei vielmehr aus „spieltaktischen Gründen“ erfolgt, um die aufgeheizte Stimmung zu beruhigen und das Spiel wieder in geordnete Bahnen zu lenken.

Gründe

1. Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt. Er ist insbesondere gem. § 34 Abs. 4 lit. b RO-DHB unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden.

Die Zulässigkeit des Einspruchs scheitert auch nicht daran, dass die formalen Voraussetzungen des § 37 Abs. 5 lit. d RO-DHB nicht erfüllt sind. Danach ist der durch einen Lizenznehmer eingelegte Einspruch von dessen Vertreter und dem Handball-Abteilungsleiter zu unterschreiben. Richtig ist, dass der Einspruch diesen Voraussetzungen bei wortlautgetreuer Interpretation nicht gerecht wird. Der Einspruch ist unterschrieben vom Geschäftsführer der Einspruchsführerin (und damit von deren Vertreter). Er ist außerdem unterschrieben vom sportlichen Leiter bzw. Assistent der Geschäftsführung der Einspruchsführerin (und damit nicht von dem Handball-Abteilungsleiter). Die Besonderheit in diesem Fall liegt aber darin, dass die Einspruchsführerin nicht über einen Handball-Abteilungsleiter verfügt, weil sie ausschließlich Handballsport betreibt. Sie konnte also gar nicht die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen, was im Ergebnis freilich nicht dazu führen darf, dass der Einspruchsführerin jedwede Möglichkeit eines Rechtsschutzes zu versagen wäre. Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen vielmehr so gefasst sein, dass (gerade) für Lizenznehmer die Möglichkeit besteht, Einsprüche auch tatsächlich formal wirksam einlegen zu können.

Für Vereine, die ausschließlich Handballsport betreiben, ist die Problematik in der Rechtsordnung des DHB erkannt worden. Dort braucht es die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, weil ein Handball-Abteilungsleiter in Ermangelung unterschiedlicher Abteilungen eben nicht existiert (§ 37 Abs. 5 lit. b RO-DHB). Eine entsprechende Regelung für Lizenznehmer fehlt indes. Das legt es zunächst nahe, diese Regelung für Lizenznehmer entsprechend anzuwenden und die Unterschriften zweier Mitglieder des Vertretungsorgans zu verlangen. Bei einer KG, deren alleiniger Komplementär eine GmbH ist (sog. echte GmbH & Co. KG), ist allein die Komplementär-GmbH zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführungsbefugnis übt sie durch ihre Organe aus – also durch den Ge-

schäftsführer (näher *Scheel/MünchHdB GesR*, Bd. 2, 5. Aufl. 2019, § 7 Rn. 83). Die Einspruchsführerin verfügt jedoch lediglich über einen Geschäftsführer, so dass sie auch eine solche formale Anforderung (Unterschriften zweier Vertreter) nicht bedienen könnte.

Wenn die RO-DHB für Lizenznehmer grundsätzlich die Unterschrift des Vertreters und des Handball-Abteilungsleiters verlangt, so soll damit vorschnell eingelegten und auch material aussichtslosen Anträgen/Einsprüchen begegnet werden. Der Vertreter trägt die wirtschaftliche Verantwortung; der Handball-Abteilungsleiter verfügt regelmäßig über entsprechenden Sachverstand und kann damit über die Zweckmäßigkeit eines Antrags sowie dessen Erfolgsaussichten besser urteilen. Vorliegend ist der Einspruch einmal von dem (alleinigen) Vertreter der Einspruchsführerin eingelegt worden. Über die zweite Unterschrift des sportlichen Leiters wird zumindest funktional das Anliegen der Rechtsordnung bedient. Er ist – wie sonst ein Handball-Abteilungsleiter in Vereinen mit mehreren Abteilungen – für die sportlichen Belange im Bereich des Handballs bei der Einspruchsführerin verantwortlich. Mit Blick auf diese Entsprechung hat die 2. Kammer des Bundessportgerichts den Einspruch als zulässig akzeptiert.

Die Einspruchsgegnerin zu 2.) ist gemäß § 32 RO-DHB ordnungsgemäß in das laufende Verfahren eingetreten.

2. Der Einspruch ist jedoch nicht begründet.

Für die Anordnung einer Spielwiederholung müsste ein spielentscheidender Regelverstoß der Schiedsrichter vorgelegen haben (§ 55 Abs. 2 RO-DHB). Ein solcher liegt nicht vor.

a) Hinsichtlich der Fortsetzung des Spieles nach dessen Unterbrechung in der dritten Spielminute – ausgelöst durch einen externen Pfiff – ist nach der Einlassung der Schiedsrichter schon fraglich, ob überhaupt ein Regelverstoß vorliegt. Der Regelverstoß könnte allenfalls darin liegen, dass der Einspruchsgegnerin zu 2.) und nicht der Einspruchsführerin Ballbesitz zugesprochen wurde. Aber selbst wenn man einen solchen Regelverstoß einmal unterstellen möchte, so war er jedenfalls nicht spielentscheidend.

Das Bundesgericht des DHB beurteilt den Rechtsbegriff „spielentscheidend“ nicht einheitlich. Zunächst hat das Bundesgericht gemeint, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter dann spielentscheidend sei, wenn ein **anderer** als der tatsächliche **Spielverlauf** bei regelkonformer Entscheidung **in hohem Maße wahrscheinlich** ist (BG vom 30.11.1996, – 10/96). Später hat das BG entschieden, dass ein Regelverstoß der Schiedsrichter nur dann als spielentscheidend gewertet werden könne, wenn tatsächliche Umstände eine **andere Spielwertung** nicht lediglich möglich, sondern **hochgradig wahrscheinlich** gemacht hätten (BG vom 8.3.1997, 01/97). Später ist das BG dann wieder zu einer Wahrscheinlichkeit in hohem Maße für einen anderen Spielverlauf zurückgekehrt (BG vom 30.4.2020, BG 3-2020; zuletzt: BG vom 7.2.2022, BG 1-2022). Die 2. Kammer des Bundessportgerichts muss sich zu dieser Frage nicht verhalten, denn weder führte eine andere Entscheidung in der 3. Minute eines Handballspiels über die ballbesitzende Mannschaft mit einer Wahrscheinlichkeit in hohem Maße zu einem anderen Spielverlauf – und schon gar nicht wäre ein anderer Spielverlauf dadurch „hochgradig wahrscheinlich“ gewesen. Eine Spielwiederholung wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes durch die Schiedsrichter nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 RO-DHB kommt deshalb insoweit nicht in Betracht.

b) Hinsichtlich der Entscheidung der Schiedsrichter in der 8. Spielminute gegen die Zuerkennung eines Torerfolges nach einem Siebenmeter zu Gunsten der Einspruchsführerin ist ein Regelverstoß der Schiedsrichter schon nicht erkennbar. Es handelt sich vielmehr um eine Tatsachenfeststellung, die gemäß § 55 Abs. 1 RO-DHB unanfechtbar ist. In Rede stand alleine die tatsächliche Frage, ob der Ball die Torlinie vollständig passiert hatte. Nach der Wahrnehmung der Schiedsrichter war das nicht der Fall – auch wenn die Schiedsrichter in dieser Frage zunächst noch Klärungs- und Abstimmungsbedarf hatten. Eine spätere Video- und Bildanalyse identifiziert zwar womöglich die Wahrnehmung der Schiedsrichter während des Spiels als unzutreffend. Es verbleibt aber auch in einem solchen Fall beim Grundsatz der Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung.

3. Der Streitwert wird gem. § 59a Abs. 2 RO-DHB auf 20.000 Euro festgesetzt. Die Kostenentscheidung fußt auf § 59a RO-DHB. Die Kosten des Verfahrens werden gesondert durch Beschluss des Vorsitzenden festgesetzt.

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Revision muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, angebracht werden. Innerhalb dieser Frist sind darüber hinaus die Einzahlung der Revisionsgebühr in Höhe von 1000,00 Euro und eines Auslagenvorschusses in Höhe von 400,00 Euro beim DHB nachzuweisen. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird ausdrücklich hingewiesen.